

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE FERDINANDSHOF

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferdinandshof für den Änderungsbereich war die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.

Der Änderungsbereich wurde einem bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsstandort zugeordnet, weist einen ausreichend großen Abstand zur Wohnbebauung der Ortslage Blumenthal auf und befindet sich in guter Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.

In der rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferdinandshof waren die betroffenen Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Änderung erfolgte im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Blumenthal einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse, beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen, kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des dem Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans deckt sich mit dem des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Für das Schutzgut Klima sind keine umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Entsprechend war hier auch kein erhöhter Untersuchungsaufwand abzuleiten.

Zusammenfassend waren **fünf Konfliktschwerpunkte** mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festzustellen:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Die Immissionswirkungen aus Geruch und Schall sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beurteilen.
3. Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs können die Belange der Schutzgüter Mensch und Tier berühren.
4. Auswirkungen auf nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop- und sensible Ökosysteme sind insbesondere bezüglich auftretender Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen zu untersuchen.
5. Die Verwertung der Gärreste und die Wasserentsorgung betreffen die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern waren nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte in Form einer Versammlung am 08.06.2011 im Schützenhaus in Blumenthal.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte durch das Amt Torgelow-Ferdinandshof mit Schreiben vom 06.05.2011. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden in der Zeit vom 04.08.2011 bis zum 05.09.2011 durch die Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgefordert.

Zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gingen bis zum 23.09.2011 insgesamt 16 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Amt Torgelow-Ferdinandshof ein.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden laut den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen am 29.09.2011 geprüft.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen mit Schreiben vom 14.10.2011 in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen des Landkreises Uecker-Randow (jetzt Vorpommern-Greifswald), des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), der Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH (GKU) und des Straßenbauamtes Neustrelitz bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Planungsraum unterlag dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29.07.2010.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde erforderlich, weil die wirksamen Ausweisungen des Flächennutzungsplans im besagten Änderungsbereich den geplanten Entwicklungsabsichten entgegenstanden.

Die innerhalb der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu betrachtenden Darstellungen des Änderungsbereichs stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung gemäß der Landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen der Plananzeige vom 08.06.2011 und 15.08.2011 vereinbar.

Unter Berücksichtigung vorhandener Umweltbedingungen und den absehbar geplanten Auswirkungen wurden Alternativen geprüft und optimiert.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten vermieden werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ferdinandshof verfügte über einen wirksamen Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29.07.2010.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferdinandshof war die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Änderungsbereich wurde einem bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsstandort zugeordnet, weist einen ausreichend großen Abstand zur Wohnbebauung auf und befindet sich in guter Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.

Aufgabe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, die aktuellen Entwicklungsabsichten über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung abzusichern.

Eine Zusammenfassung und die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind den entsprechenden Abwägungstabellen zu entnehmen.

Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander am 29.09.2011 gerecht abgewogen.

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof am 29.09.2011 beschlossen, die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 20.02.2012 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof erfolgte im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 05/12 am 07.03.2012.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof tritt mit Ablauf des 07.03.2012 in Kraft.

Ferdinandshof, März 2012